EINWOHNERGEMEINDE ERSIGEN

Organisationsreglement (OgR)

Beschlossen an den Einwohnergemeindeversammlungen in Ersigen, Niederösch und Oberösch am 1. Juni 2015

Fusionsabklärungsprojekt
Ersigen Niederösch Oberösch

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation ... 3
1.1. Die Gemeindeorgane ... 3
1.2. Die Stimmberechtigten ... 3
1.3. Der Gemeinderat ... 5
1.4. Das Rechnungsprüfungsorgan ... 7
1.5. Die Kommission ... 7
1.6. Das Gemeindepersonal ... 8
1.7. Das Sekretariat ... 9

2. Politische Rechte ... 9
2.1. Stimmrecht ... 9
2.2. Initiative ... 9
2.3. Fakultative Volksabstimmung (Referendum) ... 10
2.4. Petition ... 10

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung ... 11
3.1. Allgemeines ... 11
3.2. Abstimmungen ... 13
3.3. Wahlen ... 14

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle ... 16
4.1. Öffentlichkeit ... 16
4.2. Information ... 16
4.3. Protokolle ... 17

5. Aufgaben ... 18
5.1. Aufgabenwahrnehmung ... 18
5.2. Aufgabenerfüllung ... 18

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege ... 19
6.1. Verantwortlichkeit ... 19
6.2. Rechtspflege ... 20

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 21

Auflagezeugnis ... 25

Anhang I: Kommissionen ... 26

Anhang II: Verwandtenausschluss ... 30

Anhang III: Aufhebung und Weitergeltung Erlasse nach Fusion ... 31

1. Organisation

1.1. Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2. Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit Urne

Art. 3 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über folgendes:

a) Wahlen

a) Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) die Mitglieder des Gemeinderates,

b) Sachgeschäfte

b) soweit Fr. 1'000'000.-- übersteigend:
- neue Ausgaben
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Verzicht auf Einnahmen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Zuständigkeit
a) Wahlen

Art. 4 Die Versammlung wählt:

a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder.

b) Sachgeschäfte

Art. 5 [1] Die Versammlung beschliesst:

a) die Annahme und Abänderung des Organisationsreglementes, des Wahlreglementes und der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen.
b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
c) im Wert zwischen Fr. 250'001.-- und Fr. 1'000'000.-- liegend:
   - neue Ausgaben
   - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
   - Anlagen in Immobilien
   - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
   - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
   - Verzicht auf Einnahmen
   - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
   - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
   - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
d) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
f) Geschäfte des Gemeinderates, gegen die nach Art. 27 OgR ein fakultatives Referendum zustande kommt.

[2] Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Spezialfinanzierung Gemeindeliegenschaften

Art. 6 Bei Grundstückveräusserungen ist der marktgerechte Erlös in die zu eröffnende Spezialfinanzierung für Gemeindeliegenschaften einzulegen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 8 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 9 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 10 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3. Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 11 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 12 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern (vorbehalten bleibt Art. 80 Abs. 1 und 2).

Zuständigkeiten

Art. 13 [1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

[2] Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend, bis Fr. 250'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

[3] Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

[4] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 14 [1] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 15 [1] Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
f) die Anweisungsbefugnis,
g) die Unterschriftsberechtigung.

[2] Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass folgender Verordnungen:

- Personalverordnung (Art. 20)
- Benützungsverordnung Schulanlage/n
- Tagesschulverordnung
- Verordnung über Gebühren im Einbürgerungsverfahren

[3] Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

1.4. Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 16 [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine professionelle externe Revisionsstelle.

[2] Das Rechnungsprüfungsorgan wird jeweils für vier Jahre ernannt.

[3] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

[4] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

1.5. Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 17 [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 18 [1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 19 [1] Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3] Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6. Das Gemeindepersonal

Grundsatz

Art. 20 [1] Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

[2] Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.

[3] Bezüglich Treuepflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.

[4] Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeit und Pikettdienst zu leisten.

[5] Der Gemeinderat regelt das Weitere in einer Verordnung.

1.7. Das Sekretariat

Stellung

Art. 21 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1. Stimmrecht

Art. 22 [1] Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2. Initiative

Grundsatz

Art. 23 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 24 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 24 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 25 [1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 26 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.3. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 27 [1] Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können bei folgenden Gemeinderatsbeschlüssen das Referendum ergreifen:
- Einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 250'000.--
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Erlass, Abänderung, Aufhebung Reglemente (ausser Organisationsreglement, Wahlreglement und baurechtliche Grundordnung)

Referendumsfrist

[2] Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 28 [1] Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 27 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

[2] Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 29 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4. Petition

Petition

Art. 30 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1. Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 31 [1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;

[2] Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 32 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 33 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 34 [1] Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 35 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 36 [1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 37 Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 38 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 39 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 40 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2. Abstimmungen

Allgemeines

Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 42 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 43 [1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?" - „Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 45 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 47 [1] Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 41 ff.).

3.3. Wahlen

Wählbarkeit

Art. 48 Wählbar sind
a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 49 [1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 50 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 51 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 50, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

[3] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 52 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 53 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung [1]

Art. 54 [1] Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

[2] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Wahlverfahren

Art. 55 Das Wahlverfahren ist in einem besonderen Wahlreglement geordnet.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1. Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 56 [1] Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 57 [1] Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

[2] Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2. Information

Information der Bevölkerung

Art. 58 [1] Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2]Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 59 [1] Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutz gesetzgebung

[2] Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 60 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3. Protokolle

a) Grundsatz

Art. 61 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 62 [1] Das Protokoll enthält
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

[2]Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 63 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 64 [1] Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

[2] Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

5. Aufgaben

5.1. Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 65 [1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 66 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 67 [1] Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

[2] Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 68 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2. Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 69 [1] Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2] Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 70 [1] Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

[2] Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 71 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 72 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2] Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 73 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

[5] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

[6] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis
b) Busse bis Fr. 5'000.--
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

[7] Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 74 [1] Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

[2]Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[3]Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegeüber seinen Organen.

[4]Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 75 [1] Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere dem Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

[2] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere das Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 76 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen), Anhang II (Verwandtenausschluss) und Anhang III (Aufhebung und Weitergeltung Erlasse nach Fusion) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Geltende Erlasse

Art. 77 Die Aufhebung und Weitergeltung des Rechts der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch richtet sich nach Anhang III dieses Organisationsreglements.

Budget 2016; HRM2-Umstellung

Art. 78 [1] Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch beschliessen gemeinsam vor der Fusion das Budget 2016.

[2] Zusammen mit dem Budget 2016 wird auch der einheitliche Abschreibungssatz des bestehenden Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch für die Umstellung ins Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) auf den 1. Januar 2016 beschlossen (Ziffer 4.1.4 Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung).

[3] Das Verfahren an der Gemeindeversammlung für diese Beschlüsse richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen.

Amtsdauern/Zuständigkeiten bisheriger Organe

Art. 79 Die Amtsdauern der gewählten Organe der bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch enden am 31. Dezember 2015. Vorbehalten bleibt Art. 80.

[2] Die Organe der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen behalten ihre Zuständigkeiten innerhalb der neuen Grenzen bis zum 31. Dezember 2019. Vorbehalten bleibt Art. 80.

Übergangszeit 1.1.2016-31.12.2019;
- Organisation und Vertretungen aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch

Art. 80 [1] Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 nimmt je ein in den Jahren 2014 und 2015 gewähltes Gemeinderatsmitglied bzw. Baukommissionsmitglied der bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch Einsitz im Gemeinderat und in der Baukommission der neuen Einwohnergemeinde Ersigen.
In Niederösch handelt es sich beim Gemeinderatsmitglied um den bisherigen Vorsteher des Ressorts Strassen, Land- und Forstwirtschaft, beim Baukommissionsmitglied um den bisherigen Vorsteher des Ressorts Bau, öffentliche Sicherheit.
In Oberösch handelt es sich beim Gemeinderatsmitglied um die bisherige Gemeindepräsidentin, beim Baukommissionsmitglied um den bisherigen Vorsteher des Ressorts Bau.

- Gemeinderat und Baukommission

[2] In der genannten Übergangszeit besteht der Gemeinderat somit aus 9 Mitgliedern und die Baukommission aus 7 Mitgliedern.

- Schulkommission

[3] Die im Rahmen der Schulfusion auf den 1. August 2014 gewählte Schulkommission bleibt bis zum 31. Dezember 2019 ohne Neuwahl im Amt. Die bisherigen Vertretungen von Niederösch und Oberösch bleiben somit bestätigt.

- Abstimmungs- und Wahlkommission

[4] Die bereits fusionierte Abstimmungs- und Wahlkommission besteht in der Übergangszeit aus 7 Mitgliedern, vorteilhafterweise davon je ein Mitglied aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch. Sie setzt sich am 1. Januar 2016 personell zusammen, wie im Jahr 2015 durch den Gemeinderat der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen gewählt.

- Feuerwehrkommission Ersigen-Oberösch

[5] Die bereits fusionierte Feuerwehrkommission Ersigen-Oberösch besteht in der Übergangszeit aus 9 Mitgliedern. Die im Jahr 2015 gewählte Kommission bleibt ohne Neuwahl bis zum 31. Dezember 2019 im Amt.

- Feuerwehr Niederösch

[6] Die aktuelle Regelung für die Feuerwehrkommission im Dorfteil Niederösch wird in der Übergangszeit übernommen und hat Bestand, solange die aktuelle Feuerwehrregelung gültig ist. Rücktritte in der Feuerwehrkommission den Dorfteil Niederösch betreffend werden durch Personen aus diesem Dorfteil ersetzt.

- Austritte Vertretungen aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch

[7] Sollten in der Übergangszeit aktuelle Mitglieder der Dorfteile Niederösch und Oberösch aus dem Gemeinderat, der Baukommission oder der Schulkommission austreten, finden Ersatzwahlen für das entsprechende Amt statt. Als Kandidaten/Kandidatinnen kommen jeweils nur die Stimmberechtigten von Niederösch bzw. Oberösch in Frage (je nachdem, aus welchem Dorfteil das austretende Mitglied stammt). Bei den Ersatzwahlen kommt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zur Anwendung. Erreicht die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt. Falls sich keine Kandidaten/Kandidatinnen zur Verfügung stellen, werden diese Mitglieder nicht mehr ersetzt.

- Austritte Vertretungen aus dem Dorfteil Ersigen

[8] Sollten in der Übergangszeit gewählte Organe des Dorfteils Ersigen austreten, erfolgt die Ergänzungswahl nach den Bestimmungen im Wahlreglement der neuen Einwohnergemeinde Ersigen.

- Gleichstellung

[9] Die Vertretungen aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch sind den Organen von Ersigen gleichgestellt. Sie haben ebenfalls ein Antrags- und Stimmrecht.

- Amtsdauer

[10] Die Amtsdauer der Übergangsregelung dauert für die betroffenen Mitglieder der Organe in Ersigen, Niederösch und Oberösch vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019. Sie wird zu der bereits geleisteten Teilamtsdauer vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 addiert und zählt somit für alle Betroffenen insgesamt als eine Amtsdauer. Sie wird als eine Amtsdauer in der neuen Einwohnergemeinde Ersigen berücksichtigt.

Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung

Art. 81 [1] Die in der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 54) angerechnet.

[2] Die in den bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 54) im entsprechenden Organ der neuen Einwohnergemeinde Ersigen nicht angerechnet.

Funktionär/Funktionärin sowie Vertretungsbefugnis in Gemeindeverbänden und Institutionen

Art. 82 [1] Die Mandate der von den bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch bezeichneten Funktionäre und Funktionärinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen in bestehenden Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen enden mit dem rechtskräftigen Zusammenschluss.

[2] Der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Ersigen regelt nach dem Zusammenschluss die Mandate und Vertretungen in den betroffenen Organen.

Neuwahlen per 1.1.2020

Art. 83 Die ersten Gesamterneuerungswahlen der neuen Einwohnergemeinde Ersigen erfolgen auf den 1. Januar 2020. Massgebend sind die Bestimmungen dieses Organisationsreglements, insbesondere Anhang I, (Kommissionen) sowie des Wahlreglements der neuen Einwohnergemeinde Ersigen.

Inkrafttreten

Art. 84 [1] Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, am 1. Januar 2016 in Kraft.

[2] Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch vom 1. Juni 2015 durch den Regierungsrat des Kantons Bern.

[3] Art. 78 tritt unmittelbar nach der Genehmigung dieses Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie des Fusionsvertrags durch den Regierungsrat in Kraft.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 85 [1] Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden folgende Reglemente aufgehoben:
a) Organisationsreglement Ersigen vom 10. Dezember 2007
b) Organisationsreglement Niederösch vom 14. Dezember 2007
c) Organisationsreglement Oberösch vom 23. November 2007
d) die im Anhang III aufgeführten Erlasse.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ersigen am 1. Juni 2015.

EINWOHNERGEMEINDE ERSIGEN

Simon Werthmüller
Präsident

Thomas Balsiger
Sekretär

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederösch am 1. Juni 2015.

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERÖSCH

Andreas Friedli
Präsident

Nadja Stauffiger
Sekretärin

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 19. AUG. 2015

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberösch am 1. Juni 2015.

EINWOHNERGEMEINDE OBERÖSCH

Iris Balmer
Präsidentin

Lea Rentsch
Sekretärin

Genehmigungsvermerk Kanton Bern

Auflagezeugnis:
Dieses Reglement hat vom 1. Mai 2015 bis 1. Juni 2015 in der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch und Oberösch in Ersigen öffentlich aufgelegen. Die Auflage- und Einsprachefrist war im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 30. April 2015 publiziert.

Niemand hat eine Einsprache eingereicht.

Ersigen, 2. Juli 2015

Thomas Balsiger
Gemeindeschreiber

Anhang I: Kommissionen

Abstimmungs- und Wahlkommission ENO
(vorbehalten bleibt Art. 80 Abs. 4)

Mitgliederzahl:	7
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss den kantonalen Vorschriften
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin
Besonderes:	Für die Abstimmungs- und Wahlkommission gelten die Vorschriften der Amtszeitbeschränkung nach Artikel 53 nicht. Es besteht somit keine Amtszeitbeschränkung. Der Gemeinderat ergänzt die ständige Abstimmungs- und Wahlkommission je nach Bedarf.

Baukommission
(vorbehalten bleibt Art. 80 Abs. 1 und 2)

Mitgliederzahl:	5, davon 4 an der Urne gewählt
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/in aus dem Gemeinderat als Präsident/Präsidentin
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister, Feueraufseher, Oelfeuerungskontrolleur
Aufgaben:	- Gemäss Baureglement und kant. Baugesetzgebung - Aufsicht über den Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen, Plätzen und weiteren Bauvorhaben der Gemeinde - Liegenschaftsverwaltung inklusive Bau und Unterhalt - Aufgaben gemäss geltender Wasserbaupflicht - Ver- und Entsorgung - Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin

Feuerwehrkommission
(vorbehalten bleibt Art. 80 Abs. 5 und 6)

Mitgliederzahl:	5-6 4 Mitglieder aus der Führungsspitze der Feuerwehr, 1 Mitglied ist der/die Ressortvorsteher/in aus dem Gemeinderat. Sollte die Feuerwehr des Dorfteils Niederösch in die bestehende Feuerwehr Ersigen-Oberösch integriert werden, besteht die Möglichkeit, die Feuerwehrkommission mit dem/der Löschzugführer/in Niederösch zu ergänzen. In diesem Fall würde die Mitgliederzahl 6 betragen.
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/in aus dem Gemeinderat als Präsident/Präsidentin
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehrorganisation
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehrreglement Ersigen sowie den Vorschriften des Bundes und des Kantons
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin

Gemeindeführungsorgan (GFO)

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	- Gemeinderatspräsident/in (Leitung) - Gemeindeschreiber/in (Administration) - Vize-Kdt Feuerwehr (Verbindung Einsatzkräfte)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	- Gemeindeführung in Krisensituationen - Aufgabenbewältigung nach internen Checklisten - Bei grösseren Ereignissen Delegation Verantwortung an Regionales Führungsorgan Gemeindeverband Kirchberg
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin

Schulkommission
(vorbehalten bleibt Art. 80 Abs. 3)

Mitgliederzahl:	5 4 Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. 1 Mitglied ist der/die Ressortvorsteher/in aus dem Gemeinderat. Für die Legislaturperiode 2020-2023 erhält jeder Dorfteil eine Sitzgarantie, sofern sich geeignete Personen finden werden. Ab der Legislaturperiode 2024-2027 entfällt in der Schulkommission die Garantie für einen Sitz pro Dorfteil.
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/in aus dem Gemeinderat als Präsident/Präsidentin
Wahlorgan:	Gemeinderat
Einsitz:	Schulleiter/in (beratende Stimme + Antragsrecht)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat Ersigen
Untergeordnete Stellen:	- Schulleitung - Lehrkräfte - Kindergärtner/in - Schulsekretariat (fachlich)
Aufgaben:	- strategische, politische Führung und Aufsicht - Anstellung Schulleitung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin

Anhang II: Verwandtenausschluss

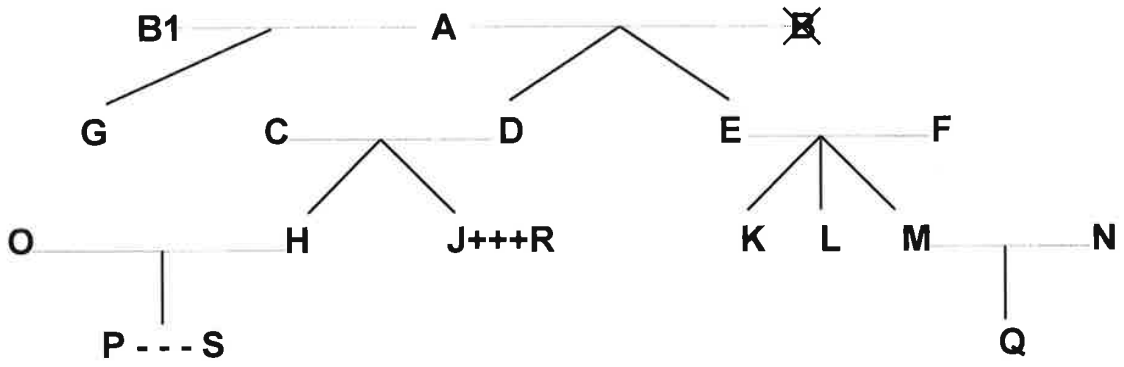

Legende:
- ——— = Ehe
- | = Abstammung
- X = verstorben
- +++ = eingetragene Partnerschaft
- - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
– Mitgliedern des Gemeinderates,
– Mitgliedern von Kommissionen oder
– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

Anhang III: Aufhebung und Weitergeltung Erlasse nach Fusion gemäss Art. 78 Organisationsreglement

A. Einwohnergemeinde Ersigen

Die Weitergeltung bezieht sich in der Regel auf die neue Einwohnergemeinde Ersigen.

Erlass	Datum	Weitergeltung/ Aufhebung	Bemerkungen
Abfallreglement mit Gebührentarif	10.12.2007	Weitergeltung	
Abfallverordnung betreffend Tierkörpersammelstelle	10.12.2007	Weitergeltung	
Abwasserentsorgungsreglement mit Abänderungen inkl. Tarif	11.12.2006	Weitergeltung	
Baureglement/Zonenplan Inkl. Waldfeststellungsverfahren (Art. 44 BauR enthält die bis ins Jahr 2005 genehmigten Überbauungsordnungen)	06.06.2005	Weitergeltung (innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen)	Gilt innerhalb der alten Grenzen bis zum Inkrafttreten einer neuen baurechtlichen Grundordnung
Baureglements- und Zonenplanänderungen: BauR Art. 40 (ZPP5) BauR Art. 45 Zonenplan Parz. Nrn. 97/1172 (Rumendingenstrasse/Schulmatte) BauR Art. 44 Zonenplan Parz. Nrn. 188, 437, 1067, 1089 (Chilchgass) Zonenplan Parz. Nr. 437 (Dorfstrasse) BauR Art. 51a Ergänzung Umsetzung Gefahrenkarte in Ortsplanung	 27.08.2007 02.06.2008 02.06.2008 11.06.2012 11.06.2012 25.02.2013 10.12.2012	 Weitergeltung Weitergeltung Weitergeltung Weitergeltung Weitergeltung Weitergeltung Weitergeltung	
Überbauungsordnung ZPP1 „Lobärgstrasse“ (Weissensteinweg) mit geringfügiger Änderung vom	05.05.2005 31.03.2008	Weitergeltung	
Überbauungsordnung ZPP2 „Pestalozziweg“	06.08.2007	Weitergeltung	
Überbauungsordnung ZPP4 „Rainacher 2“ Mit geringfügiger Änderung vom	26.03.2007 14.09.2009	Weitergeltung	
Überbauungsordnung ZPP5 „Huebstrasse“ mit geringfügiger Änderung vom	27.08.2007 11.02.2008	Weitergeltung	
Überbauungsordnung ZPP7 „Grabne“ mit geringfügiger Änderung vom	30.04.2012 29.07.2013	Weitergeltung	
Überbauungsordnung „Ausbau Burgdorfstrasse“	10.10.2007	Weitergeltung	
Aufhebung und Neuerlass Überbauungsordnung „Chilchgass“	11.06.2012	Weitergeltung	
Teilrichtplan ökologische Vernetzung (TRPöV)	19.12.2006	Weitergeltung	
Verkehrsrichtplan	15.11.2005	Weitergeltung	

Erlass	Datum	Weitergeltung/ Aufhebung	Bemerkungen
Benützungsverordnung Schulanlage Ersigen	23.06.2014	Weitergeltung	
Datenschutzreglement	08.06.2009	Weitergeltung	
Feuerwehrreglement Ersigen-Oberösch	06.12.2010	Weitergeltung	
Gebührenreglement mit Ergänzung inkl. Tarif	10.12.2012	Weitergeltung	
Gebührentarif Feuerungskontrolle	29.10.2012	Weitergeltung	
Organisationsreglement (OgR)	10.12.2007	Aufgehoben per 31.12.2015	Neues OgR per 01.01.2016
Organisationsverordnung mit Anhängen	06.01.2014	Aufgehoben per 31.12.2015	Neue Verordnung wird nach Art. 14 OgR durch neuen Gemeinderat beschlossen und per 01.01.2016 in Kraft gesetzt.
Personalverordnung	17.12.2007	Aufgehoben per 31.12.2015	Neue Verordnung wird nach Art. 19 OgR durch neuen Gemeinderat beschlossen und per 1.1.2016 in Kraft gesetzt.
Reglement über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten	06.06.2005	Weitergeltung	
Reglement über die Liegenschaftssteuer	11.06.2001	Weitergeltung	
Schulreglement	10.06.2013	Weitergeltung	
Tagesschulverordnung	05.05.2014	Weitergeltung	
Verordnung über die Gebühren im Einbürgerungsverfahren	10.04.2006	Weitergeltung	
Wahlreglement	02.06.2008	Aufgehoben per 31.12.2015	Neues Wahlreglement per 01.01.2016
Wasserversorgungsreglement mit Abänderungen inkl. Tarif	02.02.2004	Weitergeltung teilweise eingeschränkt	Reglement gilt innerhalb der alten Grenzen von Ersigen und Oberösch. Der Tarif gilt für die gesamte neue Gemeinde.

B. Einwohnergemeinde Niederösch

Erlass	Datum	Weitergeltung/ Aufhebung	Bemerkungen
Abfallreglement mit Gebührentarif	14.12.2007	Aufgehoben	per 31.12.2015
Abfallverordnung betreffend Tierkörpersammelstelle	14.12.2007	Aufgehoben	per 31.12.2015
Abwasserentsorgungsreglement mit Abänderungen inkl. Tarif	08.12.2006	Aufgehoben	per 31.12.2015
Baureglement/Zonenplan	28.06.2002	Weitergeltung (innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen)	Gilt innerhalb der alten Grenzen bis zum Inkrafttreten einer neuen baurechtlichen Grundordnung
Baureglements- und Zonenplanänderungen: BauR Art. 28 Zonenplan Parz. Nr. 284 (Oeschstrasse) Zonenplan Parz. Nr. 83 (Schulweg)	 28.09.2010 28.09.2010 18.11.2013	 Weitergeltung Weitergeltung Weitergeltung	
Teilrichtplan ökologische Vernetzung (TRPöV)	19.12.2006	Weitergeltung	
Gebührenreglement inkl. Tarif	14.12.2012	Aufgehoben	per 31.12.2015
Gebührentarif Feuerungskontrolle	19.06.1992	Aufgehoben	per 31.12.2015
Organisationsreglement (OgR)	14.12.2008	Aufgehoben	per 31.12.2015
Organisationsreglement Wasserversorgung Gemeindeverband WANK	20.12.2004	Weitergeltung (innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen)	Gilt nur innerhalb der alten Grenzen, somit ausschliesslich für den Dorfteil „Niederösch"
Organisationsverordnung mit Anhängen	19.03.2008	Aufgehoben	per 31.12.2015
Personalverordnung	08.12.2011	Aufgehoben	Per 31.12.2015
Reglement zur Aufgabenübertragung der Volksschule Ersigen	28.06.2013	Aufgehoben	per 31.12.2015
Reglement zur Übertragung der Aufgaben der Feuerwehr an den Gemeindeverband Koppigen	12.12.2008	Weitergeltung (innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen)	Gilt nur innerhalb der alten Grenzen, somit ausschliesslich für den Dorfteil „Niederösch"
Reglement über die Feuerwehrersatzabgabe	12.12.2008	Weitergeltung (innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen)	Gilt nur innerhalb der alten Grenzen, somit ausschliesslich für den Dorfteil „Niederösch"
Reglement über die Liegenschaftssteuer	15.12.2001	Aufgehoben	per 31.12.2015
Verordnung über die Gebühren im Einbürgerungsverfahren	29.03.2006	Aufgehoben	per 31.12.2015
Übergangs-Organisationsreglement Schulgemeindeverband Niederösch-Oberösch	12.12.2014	Aufgehoben	per 31.12.2015
Übertragungsreglement Gemeindeverwaltung	24.06.2005	Aufgehoben	per 31.12.2015
Wasserversorgungsreglement mit Abänderungen inkl. Tarif	02.02.2004	Weitergeltung teilweise eingeschränkt	Reglement gilt innerhalb der alten Grenzen von Niederösch. Der bisherige Tarif wird aufgehoben. Es gilt derjenige für die gesamte neue Gemeinde.

Reglemente, von welchen nicht klar ist, ob sie bereits aufgehoben worden sind:

Erlass	Datum	Weitergeltung/ Aufhebung	Bemerkungen
Reglement für die Gemeindeausgleichskasse	Unbekannt	Aufgehoben	per 31.12.2015
Polizeiverordnung	Unbekannt	Aufgehoben	per 31.12.2015
Reglement betreffend das Einsammeln von Maikäfern	Unbekannt	Aufgehoben	per 31.12.2015
Reglement über die Sonntagsruhe	Unbekannt	Aufgehoben	per 31.12.2015

C. Einwohnergemeinde Oberösch

Erlass	Datum	Weitergeltung/ Aufhebung	Bemerkungen
Abfallreglement mit Gebührentarif	24.11.2006	Aufgehoben	per 31.12.2015
Abfallverordnung betreffend Tierkörpersammelstelle	24.11.2006	Aufgehoben	per 31.12.2015
Abwasserentsorgungsreglement mit Abänderungen inkl. Tarif	07.12.2001	Aufgehoben	per 31.12.2015
Baureglement/Zonenplan	19.06.2009	Weitergeltung (innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen)	Gilt innerhalb der alten Grenzen bis zum Inkrafttreten einer neuen baurechtlichen Grundordnung
Baureglements- und Zonenplanänderungen: Zonenplan Parz. Nr. 82 (Dörflistrasse)	10.07.2012	Weitergeltung	
Überbauungsordnung Erschliessung Büfel	22.05.1995	Weitergeltung	
Richtplan Landschaft	03.11.2009	Weitergeltung	
Teilrichtplan ökologische Vernetzung (TRPöV)	19.12.2006	Weitergeltung	
Benützungs- und Unterhaltsreglement für die Gemeindewege	06.01.1954	Aufgehoben	per 31.12.2015
Gebührenreglement inkl. Tarif	23.11.2012	Aufgehoben	per 31.12.2015
Gebührentarif Feuerungskontrolle	18.06.1992	Aufgehoben	per 31.12.2015
Organisationsreglement (OgR)	23.11.2007	Aufgehoben	per 31.12.2015
Organisationsverordnung mit Anhängen	02.04.2008	Aufgehoben	per 31.12.2015
Personalverordnung	15.12.2011	Aufgehoben	Per 31.12.2015
Reglement zur Aufgabenübertragung der Volksschule Ersigen	14.06.2013	Aufgehoben	per 31.12.2015
Reglement über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten	19.06.2009	Weitergeltung (innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen)	Gilt innerhalb der alten Grenzen bis zum Inkrafttreten einer neuen baurechtlichen Grundordnung
Reglement über die Liegenschaftssteuer	07.12.2001	Aufgehoben	per 31.12.2015
Verordnung über die Gebühren im Einbürgerungsverfahren	08.03.2006	Aufgehoben	per 31.12.2015
Übergangs-Organisationsreglement Schulgemeindeverband Niederösch-Oberösch	05.12.2014	Aufgehoben	per 31.12.2015
Übertragungsreglement Gemeindeverwaltung	08.06.2005	Aufgehoben	per 31.12.2015
Wasserversorgungsreglement mit Abänderungen inkl. Tarif	07.12.2001	Weitergeltung teilweise eingeschränkt	Reglement gilt innerhalb der alten Grenzen von Ersigen und Oberösch. Der Tarif gilt für die gesamte neue Gemeinde.

Reglemente, von welchen nicht klar ist, ob sie bereits aufgehoben worden sind:

Erlass	Datum	Weitergeltung/ Aufhebung	Bemerkungen
Reglement für die Gemeindeausgleichskasse	Unbekannt	Aufgehoben	per 31.12.2015
Reglement betreffend das Einsammeln von Maikäfern	Unbekannt	Aufgehoben	per 31.12.2015
Reglement über die Sonntagsruhe	Unbekannt	Aufgehoben	per 31.12.2015

D. Schulgemeindeverband Niederösch-Oberösch

Erlass	Datum	Weitergeltung/ Aufhebung	Bemerkungen
Benützungsverordnung Schulanlage Niederösch	28.10.2014	Weitergeltung	
Übergangs-Organisationsreglement Schulgemeindeverband Niederösch-Oberösch	10.12.2014	Aufgehoben	per 31.12.2015
Sämtliche übrigen Rechtsgrundlangen des Schulgemeindeverbandes Niederösch-Oberösch	Diverse	Aufgehoben	per 31.12.2015

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 08
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

Office des affaires communales et de l'organisation du territoire

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

EINGANG
24. AUG. 2015
Gemeindeverwaltung
Ersigen

Verfügung

An die Einwohnergemeinde Ersigen
Gemeindeverwaltung
Rumendingenstrasse 1
3423 Ersigen

19. August 2015

U/ Zeichen Patricia Zoebeli
Mail: patricia.zoebeli@jgk.be.ch
G.-Nr.: 600 13 165

Einwohnergemeinde Ersigen
Organisationsreglement
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

---

1. Das von der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch im Rahmen der Genehmigung des Zusammenschlusses (Fusion) der drei Gemeinden zur Einwohnergemeinde Ersigen am 1. Juni 2015 beschlossene Organisationsreglement wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.

2. Mit dem Inkrafttreten des Organisationsreglements vom 1. Juni 2015 für die Einwohnergemeinde Ersigen werden folgende Organisationsreglemente aufgehoben:
   - Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen vom 10. Dezember 2007
   - Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Niederösch vom 14. Dezember 2007
   - Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberösch vom 23. November 2007

3. Die Einwohnergemeinden Ersigen, Nierderösch und Oberösch werden angewiesen, die Inkraftsetzung des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Ersigen vom 1. Juni 2015 gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.

4. Es werden keine Gebühren erhoben.

5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).

6. Diese Verfügung ist zu eröffnen:

- der Einwohnergemeinde Ersigen unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Ersigen und
- den Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch unter Beilage einer Kopie des genehmigten Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Ersigen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Ersigen sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Emmental (1 Ex.)